

stungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.

(2) Hat ein nach den Bestimmungen der Verordnung Entschädigungsberechtigter das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen, so ist der ihm nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wieder zustehende Anspruch der Höhe nach festzustellen. In diesen Fällen erfolgt die Begründung der Schuldbuchforderung gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung im Zeitpunkt der Rückkehr. Der dem Antragsteller nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.

(3) Ansprüche von juristischen und physischen Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen und ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hatten, werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) geregelt.

§ 5

Bei Übersendung des Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung ist von dem Entschädigungsberechtigten die Abgabe einer Erklärung darüber zu verlangen, ob bzw. inwieweit Forderungen volkseigener Gläubiger nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gegen ihn bestehen. Der Entschädigungsberechtigte ist weiterhin zur Angabe eines Kontos bei einer volkseigenen Sparkasse aufzufordern, auf das Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderungen geleistet werden können. Das gilt nicht für Antragsteller nach § 4 Abs. 2.

§ 6

(1) Zu den Abgabenforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gehören auch die Vermögensteuer auf den freigestellten Anteil, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn und die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung zu berechnenden Zinsen.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist die nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts aufgestellte Schlußbilanz des Betriebes auf den Tag vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes. Liegt eine Schlußbilanz auf diesen Tag nicht vor, so ist der Veräußerungsgewinn in Anlehnung an die letzte Bilanz zu ermitteln. Veräußerungsverluste werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn ist gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 bzw. 1957 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen. Der für die Berechnung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des Einkommens des Jahres zu ermitteln, in dem der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergegangen ist. Ein in diesem Jahre evtl. ausgewiesener Verlust ist gegen den Veräußerungsgewinn aufzurechnen, sofern er bei einer Veranlagung nicht bereits abgezogen wurde. Die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn ist in gleicher Weise unter Berücksichtigung des Gewerbebeitrages das betreffende Jahres nach dem 1955 gültigen Hebesatz festzusetzen.

Sonderausgaben können für die gesonderte Veranlagung nicht geltend gemacht werden.

(4) Für die Ermittlung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Bestimmungen des § 17 EStG in der Fassung des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889). Die Anschaffungskosten des Anteils sind nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder sind die Anteile vor dem 1. Januar 1925 erworben, so tritt der Nominalwert an die Stelle der Anschaffungskosten. Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungsgewinn den Zinseinkünften zugerechnet wird.

(5) Die vor der Feststellung der Entschädigungsansprüche liegenden Vermögensteuerfestsetzungen werden nicht berichtigt.

§ 7

(1) Die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung gutzuschreibenden Zinsen wird gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 und gesondert von der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 6 Abs. 3 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, errechnet und festgesetzt. Sonderausgaben können nicht geltend gemacht werden.

(2) Kapitalertragsteuer ist auf die gutzuschreibenden Zinsen nicht einzubehalten.

§ 8

(1) Die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten angegebenen volkseigenen Gläubiger sind vom Rat des Bezirkes unter Angabe der Höhe des jeweiligen Betrages zu unterrichten und zur Bestätigung der Richtigkeit der angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen aufzufordern.

(2) Soweit die von Entschädigungsberechtigten abgegebene Erklärung durch die volkseigenen Gläubiger bestätigt wird, sind die Beträge gegen den verzinnten Entschädigungsanspruch aufzurechnen, und der Aufrechnungsbetrag ist an die volkseigenen Gläubiger zu überweisen.

(3) Bestreitet der volkseigene Gläubiger Grund oder Höhe der Forderung, so ist ein Vermerk bei der zu begründenden Schuldbuchforderung einzutragen, aus dem sich der Gläubiger und die Höhe des bestrittenen Betrages ergeben müssen. Zahlungen, die in Erfüllung der Schuldbuchforderung zu leisten sind, sind bis zur Höhe sämtlicher bestrittener Forderungen durch die Schuldbuchstelle zu hinterlegen.

§ 9

Werden von volkseigenen Gläubigern Forderungen angemeldet, die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 Satz 1 nicht enthalten sind, so ist der Entschädigungsberechtigte aufzufordern, die von den volkseigenen Gläubigern angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen zu bestätigen. Für die weitere Behandlung ist § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Reicht der Entschädigungsanspruch nicht aus, um alle Forderungen volkseigener Gläubiger zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 8 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt sind.